

liefern, wohin er in drei Wochen sowieso fahren werde. Willhaben bezahlt sogleich bar. Er weiß, dass ihm ein befreundeter Antiquitätenhändler (Altmayer) in Wien ein Vielfaches dafür bezahlen werde. Nach telefonischer Rücksprache mit Altmayer gibt Willhaben schließlich dem Ignorio Altmayers Anschrift als "neue Lieferadresse" bekannt. Ignorio ist bei Ankunft in Wien überrascht, unter der Adresse ein Antiquitätengeschäft vorzufinden. Aus Neugier kehrt er am nächsten Tag zum Geschäft des Altmayer zurück und entdeckt, dass Altmayer die Figur bereits als "Kirchenstatue — um 1600 n. Chr." für 30.000 Euro zum Verkauf anbietet, Ignorio verlangt erzürnt von Altmayer die Rückgabe der Statue, was Altmayer jedoch unter Hinweis darauf verweigert, dass er an Willhaben den angemessenen Preis von 20.000 Euro bezahlt hat.

Willhabens Urlaub in Italien hat indessen vorzeitig ein unerfreuliches Ende gefunden. Als Willhaben bei der Talstation an der Schneebar sitzt, wird er vom russischen Skifahrer Rasantskij, der am Ende seiner letzten Abfahrt aus Erschöpfung nicht mehr gut bremsen kann, gerammt, verliert durch den Zusammenprall mit dem Skihelm des Rasantskij das Bewusstsein und wird vom zufällig anwesenden französischen Sanitäter Saintmartin korrekt erstversorgt. Nach diesem Ereignis tritt Willhaben so schnell wie möglich die Heimreise an, da er aufgrund starker Kopfschmerzen den Urlaub nicht mehr genießen kann. Eine bereits bezahlte Wochenliftkarte (100 Euro) verfällt ungenützt.

Wie ist die Rechtslage? Sollten Sie bei der kollisionsrechtlichen Prüfung zum Ergebnis gelangen, dass ausländisches Recht maßgebend sei, so prüfen Sie die Rechtslage dennoch nach österreichischem Sachrecht!

UR (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil, Unternehmensbezogene Geschäfte, Personengesellschaften):

Die Wine & Dine KG (W-KG) betreibt Luxusrestaurants. In ihrem Namen beauftragt der Komplementär Anton (A) am 1.2.2010 den Karl (K), der sich als Kommissionär auf solche schwierigen Aufträge spezialisiert hat, möglichst zehn Kisten des seltenen Rotweins „Château

Juridicum 1990" zum Preis von insgesamt max € 15.000,- zu besorgen. Tatsächlich gelingt es K, den Wein am 1.3. bei einer Weinauktion um € 12.000,- (Sofortzahlung) zu erwerben. Am 1.4. erhält A den Wein samt einer Rechnung über „Aufwandsatz nebst Zinsen“ iHv € 12.040,- und „Provision“ iHv (bei solchen Geschäften angemessenen und üblichen) 10% bzw € 1.200,-, insgesamt also € 13.240,-. Der Rest ist Schweigen.

Nachforschungen ergeben, dass sowohl die KG als auch ihre aktuellen Gesellschafter mittellos sind. Vermögend ist allerdings der ehemalige Kommanditist Cäsar (C), der am 15.3.2010 gegen Ausbezahlung seiner Gewinnanteile und seines Kapitalanteils aus der W-KG ausgeschieden ist, was am 15.4.2010 im Firmenbuch eingetragen wurde. Er hatte eine Haftsumme von € 15.000,-; seine Einlagepflicht in Höhe von € 10.000,- hatte er schon bei seinem Eintritt in die Gesellschaft erfüllt.

Prüfen Sie die Ansprüche des K gegen C. Unterstellen Sie dabei die Anwendbarkeit des UGB idGF (in der geltenden Fassung), vernachlässigen Sie die USt!